
ÖSTERREICH UND DER EWR

Die Bedeutung des europäischen Wirtschaftsraumes für den Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital

MARGARETHE QUEHENBERGER

1. Einleitung

Bedeutung und Auswirkungen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) auf den Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeit in Österreich lassen sich nur im Zusammenhang mit den Veränderungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen im allgemeinen und jenen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) im besonderen analysieren.

Österreich hat hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Beziehungen zur EG grundsätzlich drei Optionen, nämlich die des Status quo (1) unter Berücksichtigung der Vollendung des EG-Binnenmarktes, die der Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes und die eines österreichischen EG-Beitritts. Die folgende Darstellung konzentriert sich auf die ökonomischen Auswirkungen des EWR, wobei

punktuell auf die beiden anderen Szenarien eingegangen wird.

1.1 Grundsätzliches

Mit 1. Jänner 1993 wird die EG den Binnenmarkt weitgehend vollendet haben: Der ungehinderte Verkehr von Gütern (Waren und Dienstleistungen) und Produktionsfaktoren (Personen und Kapital) – die Verwirklichung der vier Freiheiten, so wie sie bereits im EWG-Vertrag von 1957 vorgesehen ist – wird Realität werden.

Diese verstärkte Integration innerhalb der EG ergibt sich aus der Abschaffung nichttarifärer Handelshemmnisse (NTH), die den bereits erfolgten Abbau von Zöllen und quantitativen Beschränkungen ergänzen soll: NTH bestehen u. a. in unterschiedlichen Steuervorschriften und dadurch bedingten Grenzkontrollen (2), in divergierenden technischen Standards, in einem öffentlichen Beschaffungswesen, das zwischen nationalen Anbietern diskriminiert, u. v. m.

2. Wachstumseffekte

Die EG erwartet sich vom Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse Wohlfahrtsgewinne (d. h. ein Wachstum des BIP) (3), die aus statischen und dynamischen Effizienzsteigerungen resultieren.

Der Abbau von NTH erhöht die statische Effizienz sowohl direkt als auch indirekt (Marktintegrationseffekte). Im einzelnen werden folgende Effekte wirksam:

- i) Direkte Kosteneinsparungen erge-

ben sich durch die Abschaffung von Grenzkontrollen u. a. Transaktionskosten.

ii) Der Abbau von NTH wird aufgrund einer weiteren Ausnutzung von komparativen (länderspezifischen) Produktionsvorteilen zu einer Intensivierung des inter-industriellen Handels führen (4).

iii) Die Vergrößerung des Marktes erlaubt eine verstärkte Produktdifferenzierung und firmenspezifische Spezialisierung, die bei sinkenden Durchschnittskosten die Ausnutzung von Skaleneffekten (5) und eine Steigerung des intra-industriellen Handels ermöglicht.

iv) Die intensivere Nutzung steigender Skalenerträge führt unmittelbar zu erhöhter Konzentration und monopolistischer Konkurrenz. Die Verwirklichung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, der freie Verkehr von Personen und Kapital sowie ein strenges Wettbewerbsrecht inklusive des Verbots von staatlichen Subventionen werden auch in bislang geschützten Sektoren erhöhten Wettbewerb gewährleisten, der sich in einer Verringerung der Monopolmacht von Unternehmen (6) bzw. einer Reduktion von Markteintritts- und -austrittsbarrieren und dadurch begründeten Ineffizienzen zeigt.

Die größten Wohlfahrtsgewinne erwartet sich die EG von der Liberalisierung der Finanzdienstleistungen sowie den Wirkungen erhöhter Marktintegration (d. h. der o. a. Nutzung von Skalen- und Wettbewerbseffekten).

Abgesehen von diesem einmaligen Wachstumsschub erwartet sich die EG von der Vollendung des Binnenmarkts eine Steigerung der dynamischen Effizienz, d. h. eine auf Dauer erhöhte Wachstumsrate, die aus der Akkumulation von Produktionserfahrung und einer Beschleunigung des technischen Fortschritts resultiert. Letztere ergibt sich aus der Vergrößerung des Marktes und aus Spillover-Effekten. Tatsächlich erhofft man sich von diesen dyna-

mischen Effizienzsteigerungen einen langfristig wesentlich bedeutenderen Anstieg der Wettbewerbsfähigkeit als von den o. a. statischen Effekten (7).

Das Binnenmarktprogramm soll einen Angebotsschock auslösen, der gleichzeitig zu einem Wachstumsschub und zur Dämpfung der Teuerung führt – ein Szenario, das dem traditionell unterstellten Trade off zwischen Wachstum und Inflation („Phillips-Kurve“) entgeht: Die Produktivitätsgewinne werden eins zu eins in niedrigere Preise übersetzt, also an die Konsumenten weitergegeben (8).

Dieses Szenario zeigt, welche herausragende Bedeutung einer strengen Wettbewerbspolitik zukommt: Nur wenn es der EG gelingt, dem bestehenden Kartell- und Wettbewerbsrecht einerseits materiell Geltung zu verschaffen und es andererseits durch eine liberale Außenhandelspolitik abzustützen (9), werden all die erhofften Wohlfahrtsgewinne eintreten.

Mit dieser knappen Darstellung des Binnenmarktprogramms der EG ist der Rahmen für eine qualitative Bewertung (10) eines EWR-Beitritts abgesteckt.

2.1 Gewinne aus der Teilnahme an einem größeren europäischen Markt

Ein EWR-Beitritt ließe Österreich an den o. a., für die EG erwarteten Wohlfahrtseffekten teilhaben, allerdings nur in abgeschwächter Form. Der EWR ist eine Lösung zwischen Alleingang und EG-Beitritt. Dementsprechend sind die ökonomischen Auswirkungen quantitativ zwischen den beiden Szenarien anzusiedeln.

Da die EFTA-Staaten mit der EG im EWR keine Zollunion gründen, also die unterschiedliche Gestaltung des Zolltarifs gegenüber Drittstaaten aufrecht bleibt, gelten die vier Freiheiten nur begrenzt. Dies hat zur Folge, daß – Kontrollen für Waren an den Grenzen weiter bestehen,

- die Ursprungsregelung im Handel zwischen EG und EFTA aufrecht bleibt,
- die indirekten Steuern nicht harmonisiert werden müssen und
- der Wettbewerbsdruck gegenüber dem EG-Beitritts-Szenario abgeschwächt wird.

Der EWR wird eine Freihandelszone mit Binnenmarktelementen sein. Das dort verankerte Prinzip der Entscheidungsautonomie macht eine Teilnahme an der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG unmöglich (11), obwohl gewisse Verbesserungen auch für den Agrarhandel vorgesehen sind (siehe weiter unten).

Die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens sowie des Finanzdienstleistungshandels kommt wie im Beitrittsfall zum Tragen. Wie die EG erwartet sich auch Österreich von letzterer die stärksten Wachstumsimpulse.

2.2 Liberalisierung via Brüssel

Die Überwindung segmentierter Märkte, die sich in einer Verringerung von Preisunterschieden innerhalb der Zwölferegemeinschaft (besonders innerhalb der sechs Kernländer) zeigt, ist der EG wesentlich besser gelungen als der EFTA (12).

Es gibt Gründe, anzunehmen, daß der EWR durch die Übernahme des EG-Wettbewerbsrechts (Fusionskontrolle, Kartellrecht, Regelung staatlicher Subventionen und öffentlicher Monopole) und den Abbau von NTH (inklusive österreichischer Spezifika wie der heimischen Gewerbeordnung) Österreich einen Liberalisierungsschub bringt. Zusätzlich kann Österreich von der Verwirklichung der vier Freiheiten innerhalb des EWR, von denen bis jetzt nur der freie Warenverkehr (mehr oder weniger) und seit 4. November 1991 der freie Kapitalverkehr realisiert sind, profitieren: So führt etwa möglicherweise erst die Freigabe des grenzüberschreitenden

Handels mit Dienstleistungen zu jenen kompetitiven Marktverhältnissen, die die vielfach durchaus starke Präsenz ausländischer Unternehmen allein noch nicht herzustellen vermocht hat (z. B. Versicherungswesen).

„Wettbewerbspolitik bedeutet in Österreich traditionellerweise Schutz vor Wettbewerb statt Schutz des Wettbewerbs“, um es mit den Worten des Stellvertretenden Generalsekretärs der Bundeswirtschaftskammer, Johannes Farnleitner, zu sagen (13). Die Existenz solcherart geschützter Sektoren beeinträchtigt nicht nur die Kaufkraft österreichischer Konsumenten, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Unternehmen im exponierten Sektor, die ihre Inputs zu überhöhten Preisen beziehen müssen (14).

Die Übernahme internationaler Wettbewerbsregeln könnte den politischen Preis, der für das Zurückdrängen diverser Interessensgruppen zu zahlen ist, verringern.

Ursachen für das erhöhte Preisniveau in Österreich:

i) Österreichs Hartwährungspolitik und die heimische Ausprägung der Sozialpartnerschaft haben im exponierten Sektor Lohn- und Preisdisziplin sichergestellt – aus diversen Gründen jedoch nicht im geschützten Sektor (15). Kein anderes EFTA-Land zeigt so große Unterschiede in der Entwicklung der Lohnstückkosten zwischen den zwei Sektoren.

ii) Als Folge der heimischen Agrarpolitik liegen die Preise für bestimmte landwirtschaftliche Produkte nicht nur über dem Preisniveau am Weltmarkt, sondern auch über jenem des EG-Binnenmarktes (16).

iii) Wohn- und Sparausgaben wurden mehr oder weniger generell subventioniert, was zu relativ hohen Zinsen und (Wohn-)Baukosten geführt und letztlich nur zur Subventionierung von Finanzinstituten sowie der heimischen Bauindustrie beigetragen hat (17).

iv) Im Bereich der Freien Berufe konnten Preise sowie der Marktein-

tritt von Konkurrenten erfolgreich reguliert werden.

v) Die Gewerbeordnung mit ihren restriktiven Marktzugangsbestimmungen und die Handhabung des Kartellrechts haben ebenfalls zu einem erhöhten Preisniveau beigetragen.

Eine Teilnahme Österreichs am EWR würde in den betroffenen Sektoren – abgesehen vom Landwirtschaftssektor – einen bedeutenden Druck in Richtung kompetitiver Preise bewirken. Sie kann eine wichtige Signalwirkung auf die heimischen Marktteilnehmer haben.

Entscheidend ist die Tatsache, daß Österreich diesen Teil des Wohlstandseffekts nicht autonom realisieren kann, da die dafür notwendigen internen Liberalisierungsschritte für die politischen Entscheidungsträger mit prohibitiv hohen Kosten verbunden wären.

Eine Liberalisierung via Brüssel, die im Falle eines EG-Beitritts noch viel deutlicher ausfallen würde, könnte Abhilfe schaffen.

2.3 Kosten einer Nicht-Teilnahme an der europäischen Integration

Ein österreichischer Alleingang bei wachsender europäischer Integration würde nicht einfach eine Fortschreibung des Status quo bedeuten: Wenn von der Beseitigung der NTH innerhalb der EG nur ihre Mitgliedsstaaten profitieren können, entstehen für Drittstaaten wie Österreich Wettbewerbsnachteile. In diesem Sinne bewirkt eine EWR-Teilnahme die Vermeidung von Kosten, die die Diskriminierung infolge des Ausschlusses aus dem Binnenmarkt mit sich brächte.

2.3.1 Verschlechterung der Marktzutrittsbedingungen

Die Entwicklung während der letzten Jahre hat deutlich gezeigt, daß die

EG im Bereich des Warenverkehrs immer mehr zur Konzeption einer strategischen Handelspolitik neigt, die parallel zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes im Innern zu einer zunehmenden Abschottung nach außen führt. Der Aufbau einer „Festung Europa“ läßt sich durch verschiedene Indikatoren belegen, wie etwa durch die vermehrte Anwendung von nicht-tarifären Handelshemmnissen gegenüber Drittstaaten (z. B. Freiwillige Exportbeschränkungen, Anti-Dumping-Maßnahmen) (18), die nicht zufällig einen deutlichen Anstieg von Direktinvestitionen ausländischer Firmen bewirkt hat (19).

2.3.2 Imageverlust des Industriestandortes Österreich

Hand in Hand mit der soeben beschriebenen Entwicklung geht ein möglicher Imageverlust des Industriestandortes Österreich, der das Engagement ausländischer Investoren bremsen könnte. In der Gegenwart von steigenden Skalenerträgen ist es nur effizient, in jener Region zu produzieren, die den größten Markt offeriert. Der Abbau von Handelsbarrieren innerhalb der EG und die dadurch bewirkte Markterweiterung verringert die Attraktivität des Industriestandortes Österreich, da alle Kosten, die direkt oder indirekt durch den Grenzübertritt entstehen, die Gesamtkosten der Produktion erhöhen (20).

2.3.3 Substitution von EFTA-Gütern durch EG-Güter

Die verstärkte Integration innerhalb der EG hat neben dem o. a. handels-schaffenden Effekt auch einen handelsumlenkenden, d. h. die EG-Importe aus Drittländern werden vermehrt durch Einfuhren aus den EG-Partnerländern ersetzt werden. Aus den Cecchini-Berechnungen leitet das

EFTA-Sekretariat ab (21), daß die EG-Importe aus Drittländern nach Vollendung des Binnenmarktes um rund 10 Prozent sinken werden. Österreich, das 1990 nicht weniger als 64,5 Prozent seiner Gesamtausfuhren in die EG exportiert hat, wird davon – wie die übrigen EFTA-Länder – überproportional betroffen sein.

Um den Nachfrageausfall wettzumachen, stehen Österreich zwei Strategien zur Verfügung, die jeweils mit gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrts-einbußen verbunden sind: Die heimische Wirtschaft kann entweder ihre Produkte billiger anbieten und damit eine Verschlechterung der Terms of Trade in Kauf nehmen, oder durch Direktinvestitionen in der EG versuchen, Marktanteile zu halten. Diese Option würde mittelfristig wahrscheinlich zu einer Vernachlässigung der heimischen Investitionstätigkeit und in der Folge zu einem Beschäftigungsrückgang führen (22).

2.3.4 Verlust an innovativer Dynamik

Zu den bedeutendsten (wenn auch schwer zu quantifizierenden) Kosten einer Nichtteilnahme an der europäischen Integration zählt der fortgesetzte Ausschluß von den Forschungs- und Technologieprogrammen der Europäischen Gemeinschaft (23). Da während der letzten Jahre immer wieder unvorhergesehene Ereignisse die konjunkturelle Entwicklung begünstigt haben (v. a. Ostöffnung), hat die grundstoff- und halbfabrikatslastige Industriestruktur Österreichs, oberflächlich betrachtet, keine besonderen Wachstumsprobleme gezeigt. Mittelfristig könnte allerdings u. a. der Mangel an infrastrukturellen Einrichtungen, die einen guten Nährboden für innovative Leistungen von heimischen Klein- und Mittelbetrieben abgeben, dazu führen, daß Österreich im technologischen Wettlauf zurückbleibt.

2.3.5 Verringerte Wettbewerbsfähigkeit und strategische Effekte

Der Abbau von Handelshemmnissen im europäischen Binnenmarkt gefährdet die Konkurrenzfähigkeit österreichischer Unternehmen und kann ihren Anteil am EG-Markt reduzieren (24). In Branchen, in denen steigende Skalenerträge von Bedeutung sind, wird das zu einem beständigen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen.

3. Der EWR und die vier Freiheiten

Zur Realisierung der vier Freiheiten im EWR haben sich die EFTA-Staaten bereit erklärt, alle relevanten Bestimmungen des EWG-Vertrages und wesentliche Teile des EGKS-Vertrages sowie die auf diese aufbauenden Richtlinien und Verordnungen, den sogenannten *Acquis communautaire* – soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde – in ihr nationales Recht zu übernehmen.

3.1 Warenverkehr

Aufgrund des bereits seit 1972 schrittweise verwirklichten Freihandels zwischen Österreich und der EG im industriell-gewerblichen Bereich und aufgrund der Tatsache, daß der EWR nur eine verbesserte Freihandelszone sein wird (keine gemeinsame Außenhandels- und Zollpolitik der EG- und EFTA-Staaten), nehmen sich die Veränderungen im Warenverkehr bescheiden aus. Mit der Beibehaltung der Ursprungsregeln bleiben für österreichische Unternehmen, die in die EG exportieren, Diskriminierungen aufrecht; sie sind vor allem für die heimische Textilindustrie von Bedeutung (25).

Fortschritte gegenüber dem derzeitigen Freihandelsstand sind nach Inkrafttreten des EWR-Vertrags aufgrund der sogenannten Evolutionsklausel zu erhoffen.

Der Fortbestand der Ursprungsregelungen und die Tatsache, daß im EWR die indirekten Steuern nicht harmonisiert werden, machten Grenzkontrollen notwendig. Die Regelungen im Zusammenhang mit dem Alpen transit bewirken, daß der EWR für Österreich keine Erleichterungen bei den Grenzformalitäten mit sich bringt (26).

3.1.1 Abbau technischer Handelshemmnisse

Die bedeutendsten Auswirkungen auf den Warenverkehr sind vom Abbau technischer Handelshemmnisse (d. s. Normen und technische Vorschriften sowie Tests und Prüfungszertifikate) zu erwarten. In jenen Bereichen, wo es in der EG keine harmonisierten Standards gibt, kommt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zur Anwendung. Dieses Prinzip geht auf eine berühmt gewordene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall „Cassis de Dijon“ (27) zurück und bedeutet, daß ein Produkt, das gemäß den Vorschriften eines Mitgliedstaates hergestellt worden ist, auch in anderen Mitgliedstaaten gehandelt werden darf. Ausnahmen werden nur gewährt, wenn die Gefährdung öffentlicher Interessen, wie die Sicherheit oder die Gesundheit der Bevölkerung, nachgewiesen werden kann (28). Das „Cassis de Dijon“-Prinzip schließt zwar strengere nationale Standards für inländische Waren nicht aus, führt aber möglicherweise zu einem verstärkten Importdruck aus anderen EWR-Ländern, die nicht die Einhaltung solch strenger Normen verlangen. In mancher Hinsicht konnte Österreich jedoch seine Verhandlungsposition durchsetzen, und zwar insoweit, als für die Dauer einer Übergangsfrist von 3 Jahren in einigen wesentlichen Bereichen (Katalysator, gefährliche Substanzen) auch für Importprodukte aus dem EWR seine höheren Standards zur Anwendung

kommen. Es ist zu erwarten, daß in der EG nach Ablauf dieser Übergangsfrist höhere Standards gelten werden.

Des weiteren sieht der EWR-Vertrag die Übernahme der EG-Regelungen zu den geistigen und gewerblichen Eigentumsrechten (Marken, Muster, Patente) sowie der Produkthaftung vor. Was das österreichische Produkthaftungsgesetz betrifft, besteht ein Anpassungsbedarf insofern, als bei Exporten in die EG (aufgrund des Drittlandstatus Österreichs) noch immer der EG-Importeur statt des Produzenten haftet.

Hinsichtlich der Lebensmittel würden im EWR die rechtlichen Bestimmungen der EG Geltung haben: Mindeststandards wie detaillierte Kennzeichnungsvorschriften (die strenger sind als die derzeit in Österreich gültigen), das Verbot gesundheitsschädigender Zusatzstoffe oder die Vorschriften über Füllmengen wären von allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zu berücksichtigen.

Das „Cassis de Dijon“-Prinzip kommt auch hier zur Anwendung: Die Mitgliedstaaten können zwar abweichende Normen festlegen, dürfen aber die Einfuhr von Lebensmitteln, die in einem Partnerstaat nach dessen Vorschriften produziert und rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, nicht verbieten – außer es gelänge ihnen, Gesundheitsgefährdung nachzuweisen (29).

3.1.2 Ausweitung des Freihandels auf bestimmte Agrarprodukte

Nachdem die EFTA-Staaten insgesamt mehr wirtschaftliche Vorteile aus dem EWR ziehen werden als v. a. die weniger entwickelten EG-Staaten, die stark agrarhandelsabhängig sind, hat die EG im Laufe der EWR-Verhandlungen für über 70 landwirtschaftliche Produkte den freien Zugang zu den EFTA-Märkten gefordert (Stichwort: Kohäsionsliste). Die diesbezüglichen

Konzessionen seitens der EFTA fallen für die österreichischen Landwirte jedoch kaum ins Gewicht. Andererseits setzte Österreich in bilateralen Verhandlungen eine auf Gegenseitigkeit beruhende Erhöhung der Exportkontingente bei Produktgruppen durch, die im österreichischen Erzeugerinteresse liegen (wie z. B. Wein, Käse, Fruchtsäfte und Fleischwaren (30), und konnte damit seine Marktzutrittschancen erheblich erhöhen (31).

In diesem Zusammenhang ist auch die Einrichtung eines Kohäsionsfonds zu sehen, der für die wirtschaftlich schwachen Regionen der EG zinsgestützte Darlehen im Wert von 1,5 Milliarden ECU und verlorene Zuschüsse im Wert von 500 Millionen ECU bereitstellen soll. Österreich wird dazu über einen Zeitraum von fünf Jahren 333 Millionen Schilling per Annum beitragen. Die Höhe der Dotierung des Fonds ist als Preis dafür anzusehen, daß die EFTA den Wünschen der EG nach präferentiellem Zugang zu den Agrarmärkten und den Fischgründen der EFTA nicht voll nachkommen wollte.

3.1.3 Öffentliche Monopole

Das Salzmonopol würde abgeschafft werden, da es kein agrarisches Monopol ist. Das Branntweinmonopol wäre nach 3 Jahren aufzulösen und die Zölle auf die relevanten Produkte abzuschaffen. Das Tabakmonopol hingegen würde nur indirekt einem gewissen Anpassungsdruck ausgesetzt sein und fiel erst im Falle eines EG-Beitritts (32).

3.1.4 Wettbewerbs- und Beihilfenrecht

Mit dem Anpassungserfordernis im Bereich der staatlichen Monopole ist die wichtigste Querschnittsmaterie des EWR-Vertrags angesprochen, die Übernahme des EG-Wettbewerbs- und Beihilfenrechts. Sie wird zur Fol-

ge haben, daß die Fusionskontrolle strenger geregelt wird, daß bisher ausgenommene Bereiche einbezogen werden, und daß dieser gesamte Rechtskomplex wirksamer durchgesetzt werden kann. Mit der Schaffung des EWR wird es öffentlichen Monopolen verboten sein, nach nationalen Kriterien zu diskriminieren, wird wettbewerbsbehindernden Vereinbarungen ebenso wie dem Mißbrauch marktbeherrschender Positionen ein Riegel vorge-schoben werden, und sollen die Geschäfte staatlicher Unternehmen im Hinblick auf Nicht-Diskriminierung und Subventionsverbot kontrolliert werden (33). Entscheidend ist nicht nur, daß das EG-Wettbewerbsrecht umfassender ist als das österreichische, sondern v. a. auch die Tatsache, daß es supranational durchsetzbar ist und dem einzelnen Parteienstellung einräumt.

Mit dem EWR wird es auch zu einer Neuregelung staatlicher Beihilfen (34) kommen, was für Österreich vor allem eine Anpassung der Förderungskriterien notwendig machen wird.

3.1.5 Öffentliches Beschaffungswesen

Im EWR ist die gegenseitige Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens vorgesehen (35), d. h., eine Diskriminierung von Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten ist prinzipiell unzulässig. Komplementäre Rechtsmaterien sind jene über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Anerkennung von Diplomen, Befähigungsnachweisen, technischen Standards, etc.

Die zu übernehmenden EG-Bestimmungen tragen drei Grundprinzipien Rechnung. Die technische Spezifikation des Auftragsgegenstandes darf nicht diskriminierend sein; die Ausschreibung und der Zuschlag eines Auftrages müssen EG-weit veröffentlicht werden; die Zuschlagskriterien und der Entscheidungsprozeß müssen transparent und objektiv sein.

In Österreich rechnet die öffentliche Hand in diesem Zusammenhang mit Einsparungen im Ausmaß von 2 Milliarden Schilling (kurzfristig) bzw. 4 Milliarden Schilling (langfristig).

3.2 Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Der freie Kapitalverkehr ist in Österreich seit 4. November 1991 verwirklicht. Damit entfallen nach mehreren Liberalisierungsschritten nun auch die Bewilligungspflicht für die Kontenführung im Ausland und die Depotpflicht für grenzüberschreitende Wertpapiertransaktionen. Bedeutende Auswirkungen auf den Finanzsektor sind allerdings erst im Zusammenhang mit einer – durch eine EWR-Teilnahme notwendig werdenden – Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs zu erwarten. Sie würde gewährleisten, daß Dienstleistungen aus dem gesamten EWR in jedem Mitgliedstaat unter den gleichen rechtlichen Bedingungen angeboten werden können.

3.2.1 Finanzdienstleistungen

Die Dienstleistungsfreiheit würde für Österreich v. a. im Bereich der Finanzdienstleistungen einen starken Anpassungsbedarf und ökonomische Auswirkungen von erheblicher Tragweite bedeuten. Die Regelungen hinsichtlich Eigenkapitalvorschriften, Rechnungslegung, Bankenaufsicht, Kapitalanlage und Geldwäsche wären zu übernehmen. Das Börsegesetz ist bereits EG-konform; Kreditwesengesetz, Kapitalmarktgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz wären aber novellierungspflichtig. (Neuregelungen sind für den Dienstleistungssektor jedenfalls – unabhängig von der Schaffung eines EWR – aufgrund der Verhandlungen im Rahmen des GATT zu erwarten.)

Im Bankensektor würde die An-

wendung der zwei grundlegenden Gemeinschaftsprinzipien – Harmonisierung von Mindestanforderungen und Aufsicht durch das Herkunftsland – die umfassende Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bestimmen.

Im Bereich der Versicherungen hat die EG diese Prinzipien (noch) nicht eingeführt und auch die volle Dienstleistungsfreiheit ist hier noch nicht verwirklicht (z. B. Lebensversicherungen). In beiden Bereichen käme das Wettbewerbsrecht der EG zur Anwendung, und die Regelung der Aufsicht über den Finanzmarkt (Banken, Versicherungen und Wertpapierhandel) würde sich auf die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen reduzieren.

Die Senkung der Transaktionskosten und die Erhöhung des Wettbewerbsdrucks würden die Leistungen von Banken und Versicherungen verbilligen und in der Folge auch Produktivitätssteigerungen in all jenen Wirtschaftsbereichen mit sich bringen, in die sie als Inputs eingehen.

Die Attraktivität des heimischen Kapitalmarkts würde sich durch eine liberale Gestaltung der Zulassungsbedingungen sowie durch die im EWR erforderliche verbesserte Anlegerinformation erhöhen.

All diese Entwicklungen brächten – aufgrund niedrigerer Zinskosten – nicht nur gesamtwirtschaftliche Wachstumsimpulse und eine Entlastung der öffentlichen Haushalte mit sich, sondern würden auch die Bedingungen der österreichischen Geld- und Währungspolitik insofern verändern, als den Zinsen größere Bedeutung zukäme. Letzteres würde u. a. eine verstärkte Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik erforderlich machen. Eine Einsicht, die zur Aufnahme einiger, allerdings nicht sehr weitgehender Bestimmungen in den EWR-Vertrag geführt hat. So sind zum Beispiel Kon-

sultationen zwischen den EFTA-Staaten und der EG über die jeweilige wirtschaftliche Entwicklung und die Auswirkungen der wirtschaftlichen Integration im Rahmen des EWR vorgesehen.

3.2.2 Direktinvestitionen und Grundverkehr

Im Zuge einer EWR-Teilnahme müßte Österreich den Erwerb von Grund und Boden im Laufe einer dreijährigen Übergangsfrist liberalisieren (36). Damit würden Direktinvestitionen im Zusammenhang mit der Gründung und Erweiterung von Zweigniederlassungen oder Unternehmen und Unternehmensübernahme sowie Immobilieninvestitionen von Privatpersonen ohne Einschränkungen möglich. In diesem Kontext ist auch die Übersicht der EG-Regelungen hinsichtlich Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit von Personen von Bedeutung (siehe unten).

Die in einzelnen Bundesländern derzeit gültige Bestimmung, wonach der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer an eine Bewilligung geknüpft ist, die nur dann zu erteilen ist, wenn keine wichtigen öffentlichen (d. s. kulturelle, volkswirtschaftliche, soziale und politische) Interessen entgegenstehen, wäre für EWR-Bewerber im Sinne einer Nicht-Diskriminierung abzuschaffen.

EWR-Bürger sollen im Rahmen ihrer Berufsausübung Grundstücke erwerben und nutzen dürfen (z. B. zur Errichtung eines Gewerbebetriebes).

EWR-Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind, würden hinsichtlich der Miete bzw. der Erlangung des Eigentums an einer Wohnung die gleichen Rechte und Vergünstigungen (z. B. Wohnbauförderungsmaßnahmen, Mietzinsbeihilfen, Annuitätzuschüsse) wie inländische Arbeitnehmer genießen.

Für selbständig Erwerbstätige, die von ihrem Niederlassungsrecht Gebrauch machen, würden die den Wohnungserwerb betreffenden Bestimmungen in analoger Weise gelten. Darüber hinaus ist die Freizügigkeit von Pensionisten, Studenten und Nichterwerbstätigen unter der Voraussetzung vorgesehen, daß sie für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen können (37).

Die relevante Kapitalverkehrsrichtlinie, die im EWR zur Anwendung käme, läßt allerdings den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit offen, durch entsprechende Rechtsvorschriften (z. B. im Rahmen der Raumordnungs- und Flächenwidmungspolitik) den Erwerb von Zweitwohnsitzen in nicht-diskriminierender Weise zu beschränken (38). Sollten in diesem Zusammenhang dennoch schwerwiegende Probleme auftreten, räumt der EWR-Vertrag die Möglichkeit ein, eine Schutzklausel anzurufen.

3.2.3 Transitverkehr und andere Dienstleistungen

Die im EWR-Vertrag vorgesehene Dienstleistungsfreiheit würde auch in vielen anderen Bereichen, wie z. B. Energieversorgung und Telekommunikation, einschneidende Veränderungen mit sich bringen – nicht zuletzt im gesamten Verkehrsbereich.

Österreich und die Schweiz konnten allerdings am Beginn der EWR-Verhandlungen durchsetzen, die Regelung des Alpentransits auszuklammern und Gespräche auf bilateraler Basis zu führen. Das solcherart zustande gekommene Transitabkommen hat eine Laufzeit von zwölf Jahren und sieht für Österreich eine Reduzierung des Schadstoffausstoßes um 60 Prozent und eine Plafondierung der Anzahl der LKW-Durchfahrten vor. Darüber hinaus wird Österreich bis 1995 10 Milliarden Schilling für zusätzliche Schienenkapazitäten aufwenden.

3.3 Personenverkehr

Der EWR-Vertrag schreibt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie der Selbständigen und ihrer Familien im Europäischen Wirtschaftsraum auf der Basis der Gleichbehandlung mit den jeweiligen Staatsangehörigen vor. Diese Regelung wird durch die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Berufsausbildungen und Befähigungsnachweisen komplementiert (39).

Zum einen würde das für Österreich die Abschaffung der Beschäftigungsbewilligung für EWR-Arbeitnehmer bedeuten. Zum anderen müßten für EWR-Bürger, was den Zugang zu den selbständigen Berufen betrifft, alle bestehenden Inländervorbehalte (z. B. im Zusammenhang mit der Erteilung von Konzessionen im Rahmen der Gewerbeordnung) abgeschafft werden.

Im Bereich der Hochschulausbildung konnte Österreich, betreffend die Zahlung von Studiengebühren, keine Entlastungen durchsetzen.

Die Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt sollten sich im großen und ganzen in Grenzen halten, nachdem Österreich im EWR aller Voraussicht nach nicht Ziel von Migrationsbewegungen, sondern vielmehr Herkunftsland sein würde. Tendenziell wäre mit einem Anstieg der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte zu rechnen – einer Entwicklung, der man im Lichte der zunehmenden Internationalisierung allerdings auch positive Aspekte abgewinnen könnte.

3.3.1 Soziale Standards

Die EG verfügt im Bereich Sozialpolitik über wenig Kompetenzen und in der Folge kaum über verbindliche Regelungen (40). Deshalb würde hier auch der EWR keine einschneidenden Veränderungen bringen, und das Schwergewicht in der Gestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten würde weiterhin in

Österreich liegen. Der im Dezember 1991 in Maastricht geschlossene Vertrag über die Europäische Union zeigt jedoch, daß die EG die Sozialpolitik – sehr langsam, aber doch kontinuierlich – zu „vergemeinschaften“ (41) sucht.

Ein positiver Impuls wäre im Fall einer EWR-Teilnahme von der Bestimmung über die Gleichbehandlung von Mann und Frau zu erwarten (42).

3.4 Flankierende und horizontale Politiken

Der EWR-Vertrag sieht nicht nur die o. a. Übernahme des EG-Wettbewerbsrechts sowie die Kooperation auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungspolitik vor, sondern regelt auch andere horizontale Politikbereiche wie Gesellschaftsrecht, statistische Zusammenarbeit, Forschung und Entwicklung, Klein- und Mittelbetriebe, Tourismus sowie Sozial-, Umwelt- und Konsumentenschutzpolitik neu.

In der Folge werden zwei Bereiche, die in der öffentlichen Diskussion besondere Aufmerksamkeit genießen, kurz dargestellt:

3.4.1 Umweltpolitik

Seit der 1986 erfolgten Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte bzw. ihrer Eingliederung in den EWG-Vertrag ist die Umweltpolitik erstens ein eigenständiger Politikbereich der Zwölferegemeinschaft und zweitens ein integraler Bestandteil aller anderen Gemeinschaftspolitiken (42). Die Kommission hat bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen im Umweltbereich von einem hohen Schutzniveau auszugehen (44).

● Hinsichtlich analogbezogener Normen, die Immissions- und Emissionsgrenzwerte regeln, würde die Teilnahme am EWR für Österreich v. a. die Anpassung an die strengere EG-Rege-

lung erforderlich machen, wonach der Betrieb von Anlagen nur dann bewilligt wird, wenn die jeweils beste verfügbare Umwelttechnologie zur Anwendung kommt. In diesem Bereich sind strengere nationale Vorschriften ausdrücklich zulässig.

● Im Falle produktbezogener Normen, die die Zulässigkeit des Inverkehrbringens einer Ware von ihrer Beschaffenheit sowie Verpackung abhängig machen, ist der Handlungsspielraum für den Erlass strengerer Umweltbestimmungen sehr eng, weil dies zu einer Behinderung des freien Warenverkehrs führen kann. Grundsätzlich darf die Einfuhr von Gütern, die den harmonisierten Produktnormen der Gemeinschaft Genüge leisten, nicht behindert werden.

Der EWG-Vertrag räumt dennoch zwei Möglichkeiten zur Durchsetzung strengerer Umweltnormen ein:

- Sollte keine EG-weite Harmonisierung von Normen vorliegen, können in bestimmten Situationen Ausnahmebestimmungen (45) geltend gemacht werden, um eine Beschränkung des freien Warenverkehrs zu erwirken (46).
- In bestimmten Fällen (und unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften) können die Mitgliedstaaten auch strengere Regelungen vorschreiben (47), wenn die Gemeinschaft bereits Maßnahmen zur Harmonisierung getroffen hat.

Jedenfalls läßt die EWR-Teilnahme Österreich nationale Gestaltungsmöglichkeiten offen, etwa die Einführung eines steuerlichen Anreizsystems oder die Gewährung von Subventionen und staatlichen Beihilfen zum Zwecke des Umweltschutzes.

Generell bleibt anzumerken, daß Umweltprobleme, die mit grenzüberschreitenden externen Effekten verbunden sind, nur im Rahmen supranationaler Interventionen einer effizienten Lösung zugeführt werden können.

3.4.2 Forschung und Entwicklung

Im Fall einer EWR-Teilnahme könnte Österreich an 13 spezifischen Programmen des 3. Rahmenprogramms der EG für Forschung und Entwicklung partizipieren. Zu den Forschungsgebieten, in denen derartige Programme vorgesehen sind, zählen Informations- und Kommunikationstechnologie, Biotechnologie, Umwelt, Energie u. a. Österreich müßte einen finanziellen Beitrag von jährlich bis zu 600 Millionen Schilling (insges. rd. 1,5–2 Milliarden Schilling) leisten.

Anmerkungen

- (1) Auf Basis der Freihandelsabkommen.
- (2) Die Harmonisierung der indirekten Steuern sowie der Übergang zum sogenannten Ursprungslandprinzip, der eine Abschaffung der zwischenstaatlichen Grenzkontrollen ermöglicht, soll erst 1997 implementiert werden.
- (3) Siehe Emerson (1988).
- (4) Positiver handelsschaffender Effekt.
- (5) Empirisch ist es relativ schwer festzustellen, wie groß das Potential an nicht ausgeschöpften Produktivitätssteigerungen aufgrund steigender Skalenerträge ist:
Während Scherer (1980) davon ausgeht, daß zumindest in den großen EG-Mitgliedstaaten in fast allen Branchen der „Minimum Efficient Scale (MES)“ erreicht werden kann, postuliert Pratten (1988), daß der MES in vielen Branchen über einem Anteil von 10 Prozent des EG-Marktes liegt. Allerdings räumt auch er ein, daß der Verlust, den eine nach Effizienzkriterien zu geringe Produktion mit sich bringt, im großen und ganzen relativ bescheiden ist.
- (6) D. h. eine Reduktion des Preissetzungsvermögens von Unternehmen, das zu national segmentierten Märkten führt. (In diesem Sinne wird der Integrationsgrad verschiedener Volkswirtschaften üblicherweise daran gemessen, inwieweit zwischenstaatliche Preisdifferenziale bestehen.)

Theoretisch wird vielfach davon ausgegangen, daß die Monopolmacht von Unternehmen automatisch reduziert wird, wenn der Trade-off zwischen erhöhter Effizienz (aufgrund von steigenden Skalenerträgen) und verringertem Wettbewerb (aufgrund der gestiegenen Preissetzungsmöglichkeit von Unternehmen) vom nationalen Niveau auf ein EG-weites gehoben wird und damit etwa ein vormaliger Monopolist sich plötzlich der Konkurrenz mit (wenn auch nur wenigen) anderen Großunternehmen ausgesetzt sieht.

- (7) Baldwin (1989).
- (8) Die durch die Produktivitätsgewinne eingesparten Ressourcen (Kapital und Arbeit) werden in andere Wirtschaftsbereiche investiert und resultieren nicht etwa in höheren Gewinnmargen oder steigender Arbeitslosigkeit.
- (9) Jacquemin, Sapir (1991).
- (10) Für eine quantitative Evaluierung siehe Breuss, Schebeck (1991).
- (11) Auch Teile der Nahrungs- und Genussmittelindustrie blieben damit vom EWR zunächst unberührt.
- (12) Breuss (1990) zit. nach Kramer (1990).
- (13) Zit. nach Kramer (1990).
- (14) Natürlich könnten heimische Unternehmen diesen Wettbewerbsnachteil wiederum z. T. durch den Import von Vorprodukten aus dem EG-Binnenmarkt, der von einem vergleichsweise niedrigen Preisniveau gekennzeichnet sein wird, kompensieren.
- (15) Vgl. Kramer (1990).
- (16) Schneider (1989).
- (17) Mooslechner (1990).
- (18) Siehe Winters (1992) für eine Zusammenstellung der empirischen Belege und Jacquemin, Sapir (1991), die darauf hinweisen, daß derartige Maßnahmen zu Kartellisierung und Preisabsprachen führen. Das ist natürlich eine sehr problematische Entwicklung, da eine protektionistische EG langfristig wieder „sklerosegefährdet“ wäre; Jacquemin, Sapir (1990) zeigen ebenso wie Neven, Röllner (1990), daß der Wettbewerbsdruck in den Mitgliedsstaaten v. a. aufgrund der Importpenetration von außen, also durch Drittländer, entsteht und erst in zweiter Linie durch die Einfuhren aus den EG-Partnerstaaten.
- (19) Diese zunehmende Abschottung nach außen ist v. a. deshalb heikel, weil eine protektionistische EG zwar einerseits ein Pro-Integrations-Argument darstellt (Sicherstellung des Zutrittes heimischer Unternehmer zum Binnenmarkt), andererseits aber eine „Festung Europa“ langfristig äußerst negative Struktureffekte zeitigen könnte, und ein EG-Beitritt dementsprechend zu bewerten wäre. Gegen das letztgenannte Argument ist allerdings wiederum die Tatsache ins Treffen zu führen, daß die zunehmende Globalisierung unternehmerischer Strategien eine nur national (d. h. in Österreich) durchsetzbare Wettbewerbspolitik in jedem Fall zur Ineffizienz verurteilt.
- (20) Eine Abwertung könnte theoretisch Abhilfe schaffen, ist aber im Kontext der österreichischen Hartwährungspolitik auszuschließen.
- (21) Zit. nach Wifo (1989).
- (22) Wie die Entwicklung in Schweden Ende der achtziger Jahre gezeigt hat, kann eine stark asymmetrische Entwicklung der Investitionen zugunsten des Auslands mittelfristig auch Produktivitätsverluste mit sich bringen (vgl. Gartner, 1991).
- (23) Bis jetzt konnte Österreich nur sehr eingeschränkt am Zweiten Rahmenprogramm für F & E (1987–1991) der EG teilnehmen. Eine gleichberechtigte Partizipation an den Technologieprogrammen der Gemeinschaft würde erst ein EG-Beitritt gewährleisten, obwohl der EWR diesbezüglich bereits eine entscheidende Verbesserung mit sich brächte (siehe unten).
- (24) Krugmann (1988).
- (25) Die österreichische Textilindustrie wird ebenso wie einige andere Branchen nach wie vor unter einem spezifischen Standortnachteil leiden: Wenn etwa Konfektionäre aus einem EG-Land österreichische Gewebe einkaufen und diese Materialien in einem Billiglohnland bearbeiten bzw. veredeln lassen, ist ihnen die zollfreie Wiedereinfuhr ins EG-Gebiet verwehrt.
- (26) Schweisgut (1991).
- (27) Rs 120/78, Slg 1979, 649 ff. (Rewe-Zentral AG gegen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein).
- (28) Geltendmachung der Ausnahmebestimmung des Art. 36 EWG-Vertrag (EWGV); in einem umfangreichen

- Fallrecht – unter bestimmten, sehr restriktiven Voraussetzungen – hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) darüber hinausgehend Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zugelassen (z. B. in den Bereichen Umwelt- und Konsumentenschutz).
- (29) Geltendmachung der Ausnahmebestimmung des Art. 36 EWGV.
- (30) Als ein besonders heikler Punkt wurde von österreichischer Seite die Einbeziehung der Stärkederivate gehandelt, eine Produktgruppe, für die letztlich eine vierjährige Übergangsfrist zugestanden wurde.
- (31) Schweisgut (1991).
- (32) Die Aussagen beziehen sich in all diesen Fällen auf die Abschaffung des Außenhandelsmonopols. Das Produktionsmonopol ist davon unberührt und kann im Prinzip weiterbestehen.
- (33) Vgl. Art. 37, 85, 86 und 90 EWGV.
- (34) Vgl. Art. 92–94 EWGV.
- (35) Sofern das betroffene Auftragsvolumen eine best. Betragsgrenze überschreitet.
- (36) Übernahme der Richtlinie vom 24. Juni 1988 zur Durchführung des Art. 67 EWGV (Kapitalverkehrsrichtlinie).
- (37) Der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke ist in Österreich schon jetzt nicht-diskriminierend geregelt und würde deshalb keine Anpassungen erfordern. Es besteht eine generelle Bewilligungspflicht, die an eine entsprechende Nutzung durch den Erwerber gebunden ist.
- (38) Eine entsprechende Regelung in Dänemark, die Ortsansässige bzw. Personen mit langjährigem Wohnsitz in Dänemark gegenüber Ortsfremden bzw. Urlaubern hinsichtlich des Erwerbs von Zweitwohnsitzen begünstigt, wurde im Dezember 1991 in einem dem Vertrag für eine Europäische Union beigefügten „Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark“ als EG-konform bestätigt.
- (39) Z. B. wären EWR-Arbeitnehmer, die einen bestimmten Beruf seit sechs Jahren ausüben, österreichischen Arbeitnehmern, die ihre Lehre mit einer Meisterprüfung abgeschlossen haben, gleichzustellen. Ebenso müßte Österreich seinen Arbeitsmarkt gegenüber Absolventen von – in der EG sehr verbreiteten – Fachhochschulen öffnen.
- (40) Die sozialen Belange der EG sind i. w. durch eine rechtlich unverbindliche „Sozialcharta“ und ein ebensolches „Sozialpolitisches Aktionsprogramm“ geregelt gewesen. Die Fortschritte in diesem Bereich haben sich v. a. deshalb schleppend gestaltet, weil entsprechende Beschlüsse nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden konnten.
- (41) Die Zwölferegemeinschaft hat sich in Maastricht auf folgende (juristisch umstrittene) Kompromißlösung geeinigt: 11 Mitgliedstaaten (exkl. Großbritannien) wollen auf der Basis des dem Vertrag über die Europäische Union beigefügten „Protokolls über die Sozialpolitik“, das inhaltlich auf der „Sozialcharta“ basiert, in sozialen Belangen zusammenarbeiten. Dieses Protokoll ermächtigt die 11 Mitgliedstaaten zwar nicht, EG-Gesetze zu verabschieden, wohl aber (mit qualifizierter Mehrheit) Abkommen zu beschließen, die dann in nationales Recht transformiert werden. Das Sozialkapitel des EWGV wurde nur so wie es ist (inkl. des Einstimmigkeitserfordernis) in den neuen Vertrag übernommen. Die Konstruktion ist als ein „opting-out“ der elf Mitgliedstaaten zu verstehen.
- (42) Bedeutende Auswirkungen könnten von einem einheitlichen Europäischen Unternehmensstatut ausgehen, das allerdings in der Gemeinschaft noch sehr kontroversiell diskutiert wird.
- (43) Art. 130 r–t, EWGV.
- (44) Art. 100a (3) EWGV.
- (45) Art. 36 EWGV und Fallrecht des EuGH (siehe oben).
- (46) In diesem Zusammenhang ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur dänischen Pfandflaschenregelung (Rs 302/86, Slg 1988, 4609 ff. [Kommission gegen Dänemark] von Interesse: In Dänemark dürfen Erfrischungsgetränke und Bier nur in Mehrwegflaschen in den Handel gebracht werden, was gleichzeitig ein Importverbot von Einwegflaschen und Aludosen bedeutet. Der EuGH hat diese dem Umweltschutz dienende Maßnahme als zulässig erachtet.
- (47) Art. 100a (4) EWGV.

Literatur

- Baldwin, R., The Growth Effects of 1992, in: *Economic Policy* 9 (1989) 247-283.
- Breuss, Fritz; Schebeck, Fritz, Die Vollen-
dung des EG-Binnenmarktes. Gesamt-
wirtschaftliche Auswirkungen auf Öster-
reich (= WIFO-Gutachten, Wien 1989).
- Breuss, Fritz; Schebeck, Fritz, Österreich
im EWR. Gesamtwirtschaftliche Auswir-
kungen, in: *WIFO-Monatsberichte* 64/5
(1991) 285-289.
- Emerson, M., et al., *The Economics of 1992*
(= *European Economy* 35, 1988).
- Gartner, C., EG-Binnenmarktentwicklung
und Anpassungserfordernisse der öster-
reichischen Sachgüterproduktion (= un-
veröffentlichtes Arbeitspapier des
Volkswirtschaftlichen Büros der OeNB,
Wien 1991).
- Jaquemin, A.; Sapir, A., Competition and
Imports in the European Market (= CEPR
Discussion Paper 474, London 1990).
- Jaquemin, A.; Sapir, A., Europe Post-1992:
Internal and External Liberalization, in:
American Economic Review 81/2 (1991)
Papers and Proceedings 166-170.
- Kramer, Helmut, Imperfections in Europe-
an Economic Integration. Observations
from an Austrian Viewpoint, in: EFTA
(Hrsg.), *EFTA Countries in a Changing
Europe* (Genf 1990) 25-39.
- Krugmann, P., EFTA and 1992 (= EFTA-
Occasional Papers 23, Genf 1988).
- Mooslechner, Peter, Internationale Zinsent-
wicklung, in: Czerny, M. (Hrsg.), *Zur Neu-
gestaltung der Wohnungspolitik in Öster-
reich* (= WIFO-Gutachten, Wien 1990).
- Neven, D. J.; Röller, L.-H., *European Inte-
gration and Trade Flows* (= CEPR Dis-
cussion Paper 367, London 1990).
- Pratten, C., A Survey of Economics of Sca-
le, in: EC Commission (Hrsg.), *Research
on the „Costs of Non-Europe“, Basic
Findings*, Bd. 2 (Brüssel 1988).
- Scherer, F. M., „Industrial Market Structu-
re and Economic Performance“ (Chicago
1980).
- Schneider, Matthias, Österreichs Land-
und Forstwirtschaft und der EG-Binnen-
markt (= WIFO-Gutachten, Wien 1989).
- Schweisgut, H. D., Bedeutung und Auswir-
kungen des EWR, in: *Österreichische Zoll-
und Steuernachrichten* 35/7 (1991) 1-7.
- Winters, Alan, The European Community:
A Case of Successful Integration? (= Pa-
per No11, presented at the World Bank
and CEPR-Conference on „New Dimen-
sions in Regional Integration“, April 2-3,
1992, Washington, D. C.).